Bundesrat Drucksache **546/96**

16.07.96

A - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

A. Zielsetzung

Bundesrat und Bundestag haben einer Änderung des Betäubungsmittelgesetzes zugestimmt, nach der in Deutschland der Anbau von Nutzhanf unter bestimmten Voraussetzungen wieder zugelassen wurde. Um die Landwirte in den Genuß der EU-Hanfbeihilfe gelangen zu lassen, ist die EU-Beihilferegelung durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Flachsbeihilfenverordnung ins deutsche Recht transferiert worden.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 585), die weitere Detailbestimmungen der Beihilferegelung festlegt, war auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 MOG als Eilverordnung erlassen worden. Sie tritt am 15. Oktober 1996 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die Zustimmung des Bundesrates zur Aufhebung der zeitlichen Befristung ist nunmehr einzuholen.

Aufgrund mehrfacher Änderungen der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung seit der Bekanntmachung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1115) erscheint eine Neubekanntmachung des gesamten Textes der Verordnung geboten.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung in Art. 2 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

Neubekanntmachung der Verordnung

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.
   Die Regelungen der EU-Marktordnung Flachs und Hanf wurden durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Flachsbeihilfenverordnung ins deutsche Recht umgesetzt. Die Kosten der Marktordnung trägt die Europäische Union.

2. Vollzugsaufwand
   Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung verursacht geringfügige Kosten für den Bund. Es fallen lediglich Kosten, die mit der Bekanntmachung der bei Probenahme und Kontrolluntersuchungen anzuwendenden Methoden zur Bestimmung des THC-Gehaltes zusammenhängen, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) an.

   Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer werden im Rahmen dieser Verordnung nicht betroffen, ihnen entstehen ebenso wie den Kommunen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten sowie den Verbrauchern keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Flachsbeihilfenverordnung entstehen geringfügige Kosten für die betroffenen Landwirte im Zusammenhang mit der Erstellung und Übersendung der Anzeige des Anbaus von Nutzhanf.

Bundesrat Drucksache **546/96**

16.07.96

A - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 730 00 - FI 11/96

Bonn, den 16. Juli 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 546/96

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

Vom 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 585) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 582) sowie durch die Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften vom 29. März 1996 (BGBl. I S. 562) sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß in Deutschland bei Einhaltung bestimmter Bedingungen Nutzhanf angebaut werden kann.

   Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Flachsbeihilfenverordnung vom 8. März 1996 (BGBl. I S. 566) sind die Regelungen der EU-Marktorganisation für Flachs und Hanf für Nutzhanf in nationales Recht umgesetzt worden. Damit können die Landwirte in den Genuß der EU-Hanfbeihilfe gelangen.

2. Um einige weitere Detailregelungen der Beihilferegelung rechtzeitig vor der Aussaat des Hanfes im April/Mai dieses Jahres in Kraft treten zu lassen, mußte eine sogenannte Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Marktorganisationsgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine Abstimmung mit den zuständigen Referenten der Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist erfolgt. Die Regelungen wurden auch schon im Ernährungsausschuß des Bundesrates im Zusammenhang mit der Diskussion der Vierten Verordnung zur Änderung der Flachsbeihilfenverordnung angekündigt.

3. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung (o.g. Eilverordnung) erhält Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren. Geregelt wird die Gleichstellung der nach Betäubungsmittelgesetz vorzulegenden Anzeige des Anbaus von Nutzhanf mit der nach Gemeinschaftsrecht vorzulegenden Anbauflächenerklärung, Bestimmungen zur Probenahme und Kontrolluntersuchung des THC-Gehaltes und zur Bereithaltung von Vordrucken der o.g. Anzeige durch die BLE.

   Da Hanf in Deutschland bisher nicht angebaut werden durfte, sind Aussagen über den Preis von in Deutschland angebautem Hanf zu importiertem Hanf nicht möglich. Insgesamt sind aufgrund des geringen Anteils der Nutzhanf-Produkte am gesamten Warenkorb Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Durch die Fünfte Verordnung entstehen geringfügige Kosten für die betroffenen Landwirte im Zusammenhang mit der Stellung und Übersendung der Anzeige des Anbaus von Nutzhanf.

4. Die Regelungen der EU-Marktordnung Flachs und Hanf wurden durch die Vierte Verordnung der Änderung der Flachsbeihilfenverordnung ins deutsche Recht umgesetzt. Die Fünfte Verordnung der Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung verursacht geringfügige Kosten für den Bund. Es fallen lediglich Kosten, die mit der Bekanntmachung der bei Probenahme und Kontrolluntersuchungen anzuwendenden Methoden zur Bestimmung des THC-Gehaltes zusammenhängen, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) an.

   Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer werden im Rahmen dieser Verordnung nicht betroffen, ihnen entstehen ebenso wie den Kommumen keine Kosten.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7, § 15, 16 und 17 Abs. 2, § 31 Abs. 2 MOG

B. Besonderer Teil

Artikel 1

1. Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 585) sind einige Details der Beihilferegelung bestimmt worden.

2. Im einzelnen erfolgten folgende Änderungen:

a) Die nach § 24 a des Betäubungsmittelgesetzes von den Landwirten der BLE zu übersendende Anzeige des Anbaus von Nutzhanf wird der nach der EU-Marktordnung Flachs und Hanf erforderlichen Anbauflächenerklärung gleichgestellt. Dadurch soll verhindert werden, daß die Landwirte, die eine EU-Hanfbeihilfe beantragen wollen, zwei Erklärungen weitgehend gleichen Inhalts abgeben müssen.

b) Die Überschrift von § 10 a wird genauer gefaßt. Die Vorschrift behandelt nicht nur bei der Probenahme zu beachtende Verfahren, sondern auch das Verfahren bei Kontrolluntersuchungen.

c) Die Änderungen in § 10 a Abs. 1 beruht auf der Interpretation von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung einer Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf durch die Europäische Kommission. Danach ist eine Probenahme und Kontrolluntersuchung zur Ermittlung des THC-Gehaltes des angebauten Hanfs nur dann gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben, wenn neue Sorten angepflanzt werden. Eine Kontrolle des THC-Gehaltes des Aufwuchses des von den Landwirten ausgesäten Zertifizierten Saatguts ist nicht erforderlich. Dies wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Union überlassen.
Um einen Mißbrauch („Etikettenschwindel") dennoch auszuschließen, muß § 10 a Abs. 1 insofern so geändert werden, daß die BLE aufgrund nationalen Rechts zur Probenahme und zur Durchführung von Kontrolluntersuchungen verpflichtet ist. Da eine Beihilfe eindeutig nur für die Aussaat und Aberntung THC-armer Sorten gewährt werden kann, die in dem Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 enthalten sind, sind diese Überwachungsmaßnahmen im Rahmen einer Beihilferegelung zulässig.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist das in Anhang C Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 aufgeführte Verfahren bei Vor-Ort-Kontrollen bei den Landwirten nicht verbindlich. Da dieses Verfahren aufwendig und veraltet ist, soll der BLE Möglichkeit gegeben werden, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sinnvollste Methode anzuwenden. Um die notwendige Transparenz zu schaffen, soll diese Methode im Bundesanzeiger vor Kontrollbeginn bekanntgegeben werden. Bei einer Änderung der Methode wird diese Änderung rechtzeitig zur nächsten Ernte bekanntgegeben.

d) Durch Ergänzung von § 12 Abs. 1 ist sichergestellt, daß die BLE Muster der Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 24 a des Betäubungsmittelgesetzes im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten kann. Nach derzeitiger Praxis hält die BLE Vordrucke bereit, die Interessenten auf Anfrage - im ersten Jahr des Anbaus gemeinsam mit dem Merkblatt zum Anbau von Nutzhanf und zur Gewährung einer Hanfbeihilfe - versandt werden.

3. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung ist als Anlage beigefügt.

Die Befristung in Artikel 2 Satz 2 soll aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7, § 15, 16 und 17 Abs. 2, § 31 Abs. 2 MOG

546/96

Artikel 2

Die Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung ist seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1115) viermal geändert worden. Um die praktische Handhabung des Verordnungstextes zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachung angezeigt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Regelung seit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Flachsbeihilfenverordnung erstmalig auch den Anbau von Nutzhanf umfaßt. Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **546/96** (Beschluß)

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946